

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

**Dritter Abschlussbericht der Landesregierung zum Kommunalen Standard-
erprobungsgesetz 2018 bis 2023**

Inhaltsverzeichnis**Seite**

A	Berichtspflicht nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz	3
I.	Das Kommunale Standarderprobungsgesetz	3
1.	Anwendungsbereich des Gesetzes	3
2.	Zielstellungen des Gesetzes	3
3.	Geltungszeit des Gesetzes	4
II.	Berichtspflicht der Landesregierung	4
III.	Zum Sachstand	5
1.	Anträge im Berichtszeitraum März 2018 bis März 2023 und Gesamtbilanz	5
2.	Übertragbarkeit der Erprobungen auf das gesamte Land	6
3.	Anmerkungen zu möglichen Einsparungen der Erprobungen	8
IV.	Überregionale Beachtung	9
1.	Thüringen	9
2.	Brandenburg	9
V.	Neue Experimentierklausel in landesrechtlichen Spezialgesetzen in Anlehnung an das Kommunale Standarderprobungsgesetz	9
B	Überprüfung und Neubewertung der Befunde und Schlussfolgerungen aus den vorherigen zwei Abschlussberichten	10
I.	Bewertung der Gesetzesinstrumente des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes	11
1.	Erweiterter Anwendungsbereich und stellvertretendes Antragsrecht der kommunalen Landesverbände	11
2.	Verständigungsverfahren nach § 2 Absatz 3 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes	12
II.	Folgerung aus verhältnismäßig kleiner Antragszahl	13
III.	Überprüfung der Feststellungen hinsichtlich der Zielstellungen des Gesetzes	13
1.	Bürokratieabbau	14
2.	Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels	15
IV.	Konsultation der kommunalen Landesverbände	15
1.	Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.	16
2.	Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.	17
V.	Grundsätzliche rechtliche Erwägungen zu einer möglichen nochmaligen Verlängerung der Geltungszeit des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes	17
VI.	Schlussfolgerungen und Fazit	18

A Berichtspflicht nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz

I. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz

1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V)¹ hat der Landesgesetzgeber für Kommunen im Jahr 2010 den gesetzlichen Rahmen für befristete Abweichungen von landesrechtlichen Standards geschaffen.

Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Standards befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen².

Standards im Sinne des Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerledigung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden³.

2. Zielstellungen des Gesetzes

Zwei Zielstellungen verfolgt das Kommunale Standarderprobungsgesetz:

- a) zum einen sollen neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau erprobt, ausgewertet und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme geprüft werden⁴.
- b) ein weiteres Ziel ist es, den Kommunen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können⁵.

¹ Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 398) geändert worden ist

² vergleiche § 1 Absatz 3 KommStEG M-V

³ vergleiche § 1 Absatz 4 KommStEG M-V

⁴ vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 1 KommStEG M-V

⁵ vergleiche § 1 Absatz 2 KommStEG M-V

3. Geltungszeit des Gesetzes

Die Geltungszeit des am 13. November 2010 in Kraft getretenen Gesetzes ist als Experimentiergesetz befristet. Bisher wurde die Laufzeit des Gesetzes zweimal verlängert.

Vor Ablauf der ersten Geltungszeit bis zum 31. Dezember 2015 wurde das Gesetz mit dem dritten Bericht der Landesregierung an den Landtag⁶ umfassend evaluiert. Mit dem Gesetz zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze⁷ (GVOBl. M-V 2015 S. 598) folgte der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Vorschlag des Evaluierungsberichtes und verlängerte das Gesetz um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2018.

Mit einem weiteren Evaluierungsbericht⁸ an den Landtag wurde das Gesetz vor dem Ablauf der Befristung im Jahr 2018 noch einmal bewertet. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes⁹ (GVOBl. M-V 2018 S. 398) stimmte der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV dem Vorschlag des Berichtes zu und verlängerte die Geltungszeit des Gesetzes um fünf Jahre.

Das Standarderprobungsgesetz tritt nach der derzeitigen Regelung am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

II. Berichtspflicht der Landesregierung

Die Landesregierung hat dem Landtag alle drei Jahre und abschließend spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes zu berichten und die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellungen zu bewerten¹⁰.

Dem Landtag liegen bereits sechs Berichte, darunter zwei Abschlussberichte, vor¹¹.

⁶ Drucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015

⁷ Drucksache 6/4434, Artikel 1 (Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes)

⁸ Drucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018

⁹ Drucksache 7/2552

¹⁰ vergleiche § 4 Absatz 2 KommStEG M-V

¹¹ Drucksache 6/1302, Stand und Auswirkungen des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) für den Zeitraum vom 13. November 2010 bis 31. Juli 2012 Drucksache 6/3628, Zweiter Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) für den Zeitraum von August 2012 bis Dezember 2014; Drucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015; Drucksache 7/1211, Viertes Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung landesrechtlicher Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz) für den Zeitraum von April 2015 bis Juli 2017; Drucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018; Drucksache 8/491, Sechster Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung landesrechtlicher Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) für den Zeitraum von März 2018 bis Dezember 2021

Mit diesen Berichten gelangen die Erprobungsergebnisse zurück in den Wirkungskreis des Landesgesetzgebers, der so die Ergebnisse der Einzelfallabweichungen von landesrechtlichen Vorgaben auswerten und als Grundlage für als sich notwendig herausgestellte Korrekturen und sinnvolle Weiterentwicklungen des Landesrechts verwenden kann. Wie in der Begründung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes dargelegt, dient der Bericht dazu, eine mögliche schleichende Verantwortungsverlagerung durch das Kommunale Standarderprobungsgesetz vom Gesetzgeber zur Verwaltung oder auf die Kommunen auszuschließen¹².

Nunmehr hat die Landesregierung vor Ablauf der Geltungszeit des Gesetzes am 31. Dezember 2023 dem Landtag noch einmal abschließend zu berichten.

III. Zum Sachstand

1. Anträge im Berichtszeitraum März 2018 bis Februar 2023 und Gesamtbilanz

Seit dem letzten Abschlussbericht im Jahr 2018 sind 44 neue Anträge auf Befreiung von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften gestellt worden¹³. Während der bisherigen Gesamtlaufzeit des Erprobungsgesetzes sind damit insgesamt 102 Befreiungsanträge gestellt worden.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über den Verfahrensstand der bisherigen Anträge:

Anträge insgesamt	Genehmigung	Ablehnung	Rücknahme/ anderweitige Erledigung	Anzahl der Anträge, bei denen ein Verständigungsverfahren geführt wurde
102	70	9	23	19

Die Antragsteller, die Antragsgegenstände sowie weitere Einzelheiten zu den Anträgen sind der als Anlage beigefügten detaillierten Übersicht zu entnehmen¹⁴.

In einem Fall wurde gegen eine Entscheidung einer Genehmigungsbehörde Klage erhoben, die vom Verwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen wurde¹⁵.

¹² vergleiche Drucksache 5/3366, Begründung zu Artikel 1 (KommStEG M-V) § 1 Absatz 1 des am 13. Oktober 2010 vom Landtag angenommen Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau, Seite 21

¹³ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum März 2018 bis Februar 2023, Nummern 1 bis 44

¹⁴ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz

¹⁵ siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 15. Februar 2021, Az.: 1 A 770/20 SN. Soweit das Gericht trotz Unzulässigkeit weitergehende allgemeine Erwägungen zu Mandatsrechten anstellt, werden diese bei künftigen gleichgelagerten Anträgen berücksichtigt werden können.

2. Übertragbarkeit der Erprobungen auf das gesamte Land

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Genehmigungsbehörden die Ergebnisse und Erfahrungen, die die kommunalen Körperschaften im Rahmen der durchgeführten Erprobungen gewonnen haben, auf ihre Übertragbarkeit auf das ganze Land überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung fließt in den Bericht der Landesregierung an den Landtag ein¹⁶. Demgemäß sind die von den Fachressorts vorgelegten Erfahrungs- und Auswertungsergebnisse in den Bericht einbezogen worden. Die Erprobungsergebnisse stellen sich danach im Überblick wie folgt dar:

- a) Im Bereich der Schiedsstellen¹⁷ wurde nach einer erfolgreichen Erprobung die Erweiterung der Vertretungsmöglichkeit der Schiedsperson als sinnvoll erachtet und in das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz aufgenommen¹⁸. Derzeit wird die Möglichkeit der Errichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle für zwei Gemeinden erprobt¹⁹. Diese Erprobungen sind noch nicht abgeschlossen.
- b) Ein Antrag zum Versorgungsrücklagengesetz²⁰ wurde zum Anlass genommen, um die Kapitalanlagemöglichkeiten im Versorgungsrücklagengesetz zu erweitern²¹.
- c) Im Bereich des Verfahrensrechts gesetzlich errichteter kommunaler Verbände²² wurde erprobt, Beschlüsse der Verbandsversammlung in einem schriftlichen Verfahren und im Rahmen von Videokonferenzen zu fassen. Diese Erprobung hat sich bewährt und im Kommunalsozialverbandsgesetz wurde nunmehr dauerhaft die Möglichkeit eröffnet, dass die Verbandssatzung Regelungen dahingehend treffen kann, dass Sitzungen der Verbandsversammlung als Videokonferenz durchgeführt werden und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung in Angelegenheiten einfacher Art im schriftlichen und elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen können²³.
- d) Im Bereich des Personenstandsrechts²⁴ wird eine Befreiung von Regelungen der Standesbeamtenbestellungsverordnung erprobt, die nach einer Verlängerung noch nicht abgeschlossen ist. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv, sodass bei der nächsten Änderung der Standesbeamtenbestellungsverordnung geprüft wird, ob die Möglichkeit einer Standesbeamtenbestellung ausschließlich für Eheschließungen dauerhaft als Option in die Verordnung aufgenommen werden soll.

¹⁶ vergleiche § 4 Absatz 1 KommStEG M-V

¹⁷ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalem Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummer 13

¹⁸ siehe Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes vom 21. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 598)

¹⁹ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalem Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummern 24 und 25

²⁰ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalem Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummer 20

²¹ siehe Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 686)

²² siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalem Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummer 32

²³ siehe Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 615)

²⁴ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalem Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummer 11

- e) Im Bereich des Wahlrechts wurde eine Vielzahl von Anträgen gestellt²⁵.
- aa) Ein Großteil der Erprobungsanträge betraf die Verkürzung der Wahlzeit am Wahltag bei der Durchführung von Bürgermeisterwahlen. Die mit der Erprobung bezweckte Erleichterung für die Mitglieder der Wahlvorstände sowie bei der Besetzung der Wahlvorstände wurde bisher erreicht und positiv bewertet. Daher soll bei der nächsten Novelle des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geprüft werden, ob die Möglichkeit einer Verkürzung der Wahlzeit für bestimmte Fälle permanent bereitgestellt werden soll.
- bb) Mit einem Antrag wurde für eine im März 2021 durchzuführende Bürgermeisterwahl beantragt, diese aufgrund der hohen Inzidenzzahlen während der Corona-Pandemie als reine Briefwahl vorzunehmen. Ansonsten hätte die Bürgermeisterwahl ausfallen müssen, wenn diese Möglichkeit der kontaktarmen Wahldurchführung nicht eröffnet worden wäre. Die Erprobung einer Wahl als reine Briefwahl verlief reibungslos und die Wahlbeteiligung hat sich gegenüber der vorherigen Wahl erhöht.
Nach der Genehmigung dieses Erprobungsantrages wurde das Fünfte Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes²⁶ verkündet, welches sich zum Zeitpunkt der Antragsgenehmigung im Landtagsverfahren befand. Mit dieser Änderung wurde mit dem § 71 Absatz 5 ermöglicht, dass der Landtag im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt feststellen kann, dass die Vorbereitung oder Durchführung einer Landes- oder Kommunalwahl ganz oder teilweise unmöglich ist. Für diesen Fall hat das Innenministerium die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages vom Landes- und Kommunalwahlgesetz abweichende Regelungen zu treffen, um eine fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu ermöglichen.
- cc) Die erfolgreich erprobte Möglichkeit einer abweichenden farblichen Gestaltung von Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen wurde bereits im Jahr 2014 in die entsprechende Verwaltungsvorschrift landesweit übernommen. Diese Möglichkeit wird weiterhin auch durch die neue Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen und Kommunalwahlen am 26. September 2021 landesweit eröffnet²⁷. Zusätzlich wurde die Bestimmung der Farbgebung für den Stimmzettel des Bürgerentscheids gelockert.
- f) Im Bereich des Jagdrechts wurde die Möglichkeit einer vereinfachten dreijährigen Aufstellung von Abschussplänen für Schalenwild mit Abweichungsmöglichkeit im Bedarfsfall statt jährlicher Pläne zweimal erprobt und wird derzeit noch in den sechs Landkreisen erprobt²⁸. Im Ergebnis der abgeschlossenen Erprobungen sieht der Referentengesetzentwurf zur Änderung des Jagdgesetzes die Erstellung der jährlichen Abschusspläne für den Zeitraum dreier Jagdjahre für die Wildarten Rot- und Damwild vor. Die ebenfalls erprobte Möglichkeit eines Anzeigeverfahrens für die Abschusspläne statt eines Bestätigungs- und Festsetzungsverfahrens soll derzeit nicht umgesetzt werden.

²⁵ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummern 1 bis 3, 8, 12, 14, 15, 19, 27, 28, 34, 36 bis 44

²⁶ Fünftes Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 28. Januar 2021 (GVObI. M-V S. 68)

²⁷ siehe Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen und Kommunalwahlen am 26. September 2021 vom 13. Juli 2021 (AmtsBl. M-V S. 326, 3656)

²⁸ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummern 5, 6, 7 und 33

- g) Im Bereich der Personenstandards im Brandschutz wird die Möglichkeit, auch fachkundige Dritte, wie bauaufsichtlich anerkannte Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz, mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen zu beauftragen, in einem Landkreis noch erprobt²⁹. Die Praxis zeigte, dass mit der Befreiung ein kleiner, aber wichtiger Teil der Aufgabe Brandverhütungsschau abgedeckt wird und dazu beitrug, dass der Landkreis seine Aufgaben erfüllen konnte. Eine landesweite Übernahme in das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wurde geprüft. Vor dem Hintergrund der Ablehnung durch die Landkreise und Berufsfeuerwehren erfolgte sie jedoch nicht.
- h) Die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wurden im Wesentlichen aufgrund der aus den Voraussetzungen des Onlinezugangsgesetzes abgeleiteten Digitalisierungsstrategie des Landes geändert³⁰. Künftig können Baugenehmigungsverfahren, wie mehrfach und erfolgreich erprobt, elektronisch durchgeführt werden.

3. Anmerkungen zu möglichen Einsparungen der Erprobungen

Mit der Erprobung neuer Formen der Aufgabenwahrnehmung können die kommunalen Körperschaften testen, ob damit die Aufgaben unbürokratischer, effektiver und kostengünstiger für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung gestaltet werden können³¹.

Die Vorschläge der Antragsteller könnten insofern auch finanzielle – wenn auch primär eher kleinteilige – Auswirkungen haben.

Aus den bereits in beiden vorherigen Abschlussberichten dargelegten konzeptionellen Erwägungen heraus:³²

- a) Verbleib einer theoretisch möglichen Effizienzrendite durch eine Erprobung bei der Einheit, die sie sich erarbeitet hat,
- b) im Sinne der Geschäftsoptimierung ist eine regelmäßige Kürzung erzielter Einsparungen häufig nicht zweckdienlich,
- c) durch Verfahrensvereinfachungen etwaige gewonnene Einsparungen sind förderlicher zur Wahrnehmung anderer Pflichtaufgaben einzusetzen, um so bereits ohnehin laufende Einsparungen zu flankieren,

erscheint weiterhin insgesamt eine wirtschaftlich detaillierte Untersuchung möglicher Kostenfolgen der durchgeführten Erprobungen für die Bewertung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes nicht weiter zweckdienlich zu sein. Falls bei einer späteren Erprobung infolge einer möglichen landesweiten Übertragung hingegen eine vom Einzelfall unabhängige relevante Einsparungsmöglichkeit eröffnet werden sollte, kann dies bei der dann denkbaren Anpassung der Fachnormen angemessen im jeweiligen Gesetzgebungsvorhaben berücksichtigt werden. Dies ist, wie bereits in den vorlaufenden Berichten so gehandhabt, nicht Aufgabe des Abschlussberichts zum Erprobungsgesetz selber.

²⁹ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummer 21

³⁰ siehe Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033)

³¹ vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 2 KommStEG M-V

³² Drucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015 und Drucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018

IV. Überregionale Beachtung

1. Thüringen

In Thüringen wurde von der Opposition der Entwurf eines Thüringer Standarderprobungsgesetzes in den dortigen Landtag eingebracht³³. Dieser Entwurf lehnte sich eng an das Kommunale Standarderprobungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern an, insbesondere im Hinblick auf den weiten Anwendungsbereich, den Kreis der Antragsteller und die Festlegung der Genehmigungsbehörde. Die Versagungsgründe waren ebenfalls deckungsgleich. Im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages wurden unter anderen auch verschiedene Institutionen des Landes, wie zum Beispiel die ehemalige Modellregion Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die beiden kommunalen Landesverbände sowie Gemeinden des Landes und das Justizministerium um Stellungnahme gebeten. Der Gesetzentwurf der dortigen Opposition fand im Juli 2021 indes nicht die Mehrheit im Thüringer Parlament.

2. Brandenburg

In Brandenburg wurde das bisherige Brandenburgische Standarderprobungsgesetz aus dem Jahr 2006 durch eine konstitutive Neufassung des Gesetzes abgelöst. In diesem neuen Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz³⁴ wurde, in Anlehnung an das Kommunale Standarderprobungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern, ein stellvertretendes Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände neu aufgenommen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Brandenburg erstmalig die Möglichkeit eingeräumt wird, Anträge stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder zu stellen. Damit soll erreicht werden, dass die kommunalen Körperschaften von der Möglichkeit des Gesetzes, neue Formen der Aufgabenwahrnehmung auszuprobieren, wieder vermehrt Gebrauch machen.

V. Neue Experimentierklausel in landesrechtlichen Spezialgesetzen in Anlehnung an das Kommunale Standarderprobungsgesetz

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern enthält seit November 2020 mit dem § 17a eine Experimentierklausel. Diese ermöglicht unter anderen auch den kommunalen Körperschaften, zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen von landesrechtlichen Standards für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren abzuweichen, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

³³ siehe Drucksache 7/645 des Thüringer Landtages

³⁴ Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in kommunalen Körperschaften des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz – BbgStEG) vom 31. August 2021 [GVBl. I/21, (Nr.26)].

Die Vorgaben des § 17a E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes. Ebenso decken sich die Definition des Begriffes des Standards als auch der Kreis der Antragsberechtigten (kommunalen Körperschaften und die stellvertretende Antragstellungsmöglichkeit durch die beiden kommunalen Landesverbände) sowie die Durchführung eines Verständigungsverfahrens, sofern die fachlich zuständige oberste Landesbehörde beabsichtigt den Erprobungsantrag abzulehnen, mit den im Kommunalen Standarderprobungsgesetz getroffenen Regelungen. Gleichfalls sind wie im Standarderprobungsgesetz, die genehmigten Befreiungen nach dem E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Diese Experimentierklausel des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern soll nach der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 (Randnummer 148) eine möglichst breite Anwendung finden, um die Verwaltungsdigitalisierung effektiv zu gestalten. So soll auf das Schriftform- und das Antragserfordernis – wo immer möglich – verzichtet werden.

B Überprüfung und Neubewertung der Befunde und Schlussfolgerungen aus den vorherigen zwei Abschlussberichten

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wurde bisher mit zwei Abschlussberichten³⁵ umfassend evaluiert. In diesen Berichten wurden die Gesetzesinstrumente des Erprobungsgesetzes und deren Anwendung dargestellt und die sich daraus ergebenden Ergebnisse, insbesondere im Hinblick auf die zwei Zielstellungen des Gesetzes, bewertet.

In Auswertung der dargestellten Ergebnisse der Umsetzung und der vorgenommenen Bewertung trafen die beiden Abschlussberichte übereinstimmend folgende Schlussfolgerungen:

- „1. Der weite Anwendungsbereich und insbesondere das gesetzliche Verständigungsverfahren haben sich bewährt.
2. Die gestellten Anträge betreffen zwar durchaus verschiedene Anwendungsfelder, dennoch bleibt die Nutzung der eröffneten Möglichkeiten trotz zahlreicher Informationen und anderer Hilfestellungen hinter den mit dem Gesetz ursprünglich verbundenen Erwartungen zurück.
3. Dieser Befund lässt die Schlussfolgerung zu, dass Rahmensetzungen durch landesrechtliche Standards die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang in pauschaler Form angenommen wurde, und dass Schwerpunkte sowohl zum Bürokratieabbau als auch zur Verbesserung der Demografie-tauglichkeit eher im präventiven Bereich zu sehen sind.
4. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz stellt ein nachsorgendes Instrument dar, das den kommunalen Körperschaften ermöglicht, auf nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe reagieren zu können. Diese Option sollte bestehen bleiben, damit den Kommunen insbesondere im Hinblick auf die Folgen des demografischen Wandels diese Erprobungsmöglichkeit neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zumindest eine Zeit lang weiterhin zur Verfügung stehen kann.“

³⁵ Drucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015 und Drucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018

Diese erneute Evaluation des Erprobungsgesetzes dient insbesondere dazu, die im Rahmen der zwei vorherigen Beurteilungen gewonnenen Erkenntnisse und Wertungen anhand der im Berichtszeitraum von März 2018 bis Februar 2023 erlangten Anwendungsergebnisse zu überprüfen und zu werten.

I. Bewertung der Gesetzesinstrumente des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Die beiden vorlaufenden Abschlussberichte kamen zu dem Ergebnis (siehe oben unter Gliederungspunkt B Nummer 1), dass die Ausgestaltung der Gesetzesinstrumente, insbesondere der weite Anwendungsbereich und das einer Mediation ähnliche Verständigungsverfahren sich bewährt haben. Diese Bewertung wird auch durch die aktuellen Ergebnisse aus dem Berichtszeitraum gestützt.

1. Erweiterter Anwendungsbereich und stellvertretendes Antragsrecht der kommunalen Landesverbände

Die im Berichtszeitraum gestellten Erprobungsanträge betrafen wieder die unterschiedlichsten Themenbereiche (wie dargestellt: Wahlrecht, Jagdrecht, Brandschutz, Formvorgaben aus dem Bereich des Baurechtes, Organisationanforderungen der Schiedsstellen, Versorgungsrücklagengesetz, Standesbeamtenrecht und Recht der kommunalen Zusammenarbeit).

Die Anträge wurden sowohl von Gemeinden, Ämtern, Landkreisen, kommunalen Zweckverbänden, gesetzlich errichteten kommunalen Verbänden, dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. gestellt. Somit wurde von den verschiedenen antragsberechtigten Institutionen davon Gebrauch gemacht, Erprobungsanträge zu stellen. Insofern wurde nicht nur von dem weiten Anwendungsbereich Gebrauch gemacht, sondern auch alle antragsberechtigten Stellen haben die Möglichkeit, Erprobungsanträge zu stellen, genutzt.

Das stellvertretende Antragsrecht des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. für ihre Mitglieder³⁶ und die damit verbundene Erweiterung des Antragstellerkreises sowie die durch die Bündelung von Anträgen ermöglichte Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der beteiligten Kommunen scheint auch von anderen Ländern als ein Instrument der Verfahrenserleichterung gesehen zu werden.

Es wurden Befreiungen sowohl von Sach- als auch von Verfahrens- und Personalstandards von Gesetzen und Rechtsverordnungen beantragt. Auch so wurde damit der mit dem Gesetz zur Verfügung gestellte weite Anwendungsbereich genutzt.

Demgemäß bestätigen diese Erfahrungen die Feststellung der beiden vorherigen Abschlussberichte, dass sich insbesondere der weite Anwendungsbereich des Erprobungsgesetzes sich bewährt hat.

³⁶ vergleiche § 3 KommStEG M-V

2. Verständigungsverfahren nach § 2 Absatz 3 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz sieht vor, dass die Genehmigungsbehörde ein Verständigungsverfahren durchzuführen hat, sofern sie beabsichtigt, einen Erprobungsantrag teilweise oder gänzlich abzulehnen³⁷. Sie hat dann im Rahmen einer gemeinsamen mündlichen Beratung gemeinsam mit dem Antragsteller, der Staatskanzlei und der für die Deregulierung im Zusammenhang dieses Erprobungsgesetzes zuständigen obersten Landesbehörde auf eine Verständigung hinzuwirken. Dies bedeutet vor allem, die tatsächlichen Interessenlagen der Antragsteller für eine Veränderung und der obersten Fachbehörde für eine unveränderte Beibehaltung des Bestehenden zu ermitteln, zu hinterfragen und darauf aufbauend dann mögliche Kompromissmöglichkeiten zu entwickeln, die die Interessenlagen der Beteiligten und die rechtlich möglichen Gestaltungsformen in größtmögliche Übereinstimmung bringen.

Im Berichtszeitraum fand ein Verständigungsverfahren statt, das dazu führte, dass im Bereich des Standesbeamtenbestellungsrechts eine Erprobung genehmigt wurde. In diesem Dialogverfahren zeigte sich, wie bereits bei früheren Verständigungsverfahren, dass dieses Vorgehen ähnlich eines Mediationsverfahrens das Finden von Kompromisslösungen wesentlich erleichtert. Das gemeinsame Auseinandersetzen mit den Argumenten der Beteiligten für und gegen einen neuen Lösungsansatz und der Perspektivwechsel, auch durch die Verfahrensbeteiligten aus fachlich unbeteiligten Häusern, trugen vorteilhaft dazu bei, dass ein erprobungsweises Abweichen von gewohnten und – zumindest aus Sicht der übergeordneten Fachbehörden bewährten – rechtlichen Vorgaben ermöglicht wurde. Wie bei den meisten Verfahren zur Verbesserung von staatlichen Maßnahmen stellt ein bewusster Perspektivwechsel auf die Sicht der Nutzer und Betroffenen einen wesentlichen Schlüssel für praktikable neue Lösungsansätze dar.

Der überwiegende Teil der genehmigten Erprobungsanträge stellten Folgeanträge dar. Die Genehmigungen dieser Anträge beruhen auf zuvor im Rahmen von Verständigungsverfahren gefundenen Lösungen. Diese Genehmigungen beruhen insofern mittelbar auf Verständigungsverfahren.

Das Verständigungsverfahren und die Vorgaben für die an dem Verständigungsverfahren beteiligten Stellen haben sich bewährt. Diese Einschätzung wird von der Staatskanzlei geteilt, die in Vorbereitung des Abschlussberichts als gesetzlicher Verfahrensteilnehmer um eine Bewertung des Verständigungsverfahrens gebeten wurde.

Die Staatskanzlei führt dazu aus, dass das Verständigungsverfahren für den Antragsteller zu einem gut geeigneten und befriedigenden Ergebnis geführt habe. Die Anwesenheit und aktiv vermittelnde Rolle der für die Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörde und der Staatskanzlei seien daher von Nutzen. Das Verfahren habe sich an dieser Stelle als zielführend erwiesen.

³⁷ siehe § 2 Absatz 3 KommStEG M-V

II. Folgerung aus verhältnismäßig kleiner Antragszahl

Die beiden vorherigen Abschlussberichte kamen zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der Erprobungsanträge eher gering gewesen sei und dieser Befund die Schlussfolgerung zulasse, dass Rahmenseetzungen durch landesrechtliche Standards die Kommunen bei der Aufgabewahrnehmung nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies angenommen wurde³⁸. Diese Folgerung fände Bestätigung durch die Erkenntnisse aus überregionalen praxisbasierten empirischen und wissenschaftlichen Untersuchungen sowie aus dem Modellprojekt „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“ des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und des Justizministeriums³⁹.

Die Anzahl der im Berichtszeitraum gestellten Erprobungsanträge ist mit 44 Anträgen im Verhältnis zu der im Berichtszeitraum des letzten Abschlussberichts zwar doppelt so hoch. Relativiert wird dieses Ergebnis dadurch, dass der größere Anteil der Anträge den gleichen Antragsgegenstand betrifft. Mit rechnerisch fast neun Erprobungsanträgen pro Jahr entspricht dies in etwa der Durchschnittszahl der Gesamtanträge innerhalb der gesamten Laufzeit des Gesetzes und bekräftigt den Befund aus den vorherigen Abschlussberichten, dass die Anzahl der eingereichten Anträge eher gering erscheint. Mit 102 Erprobungsanträgen bei einer Gesamtlaufzeit des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes von über zwölf Jahren trotz mehrfacher gemeinsamer Informationskampagnen mit den kommunalen Verbänden liegt dieses Ergebnis hinter den Erwartungen zurück, die insoweit mit dem Gesetz verbunden waren.

Dieser Befund unterstützt die Folgerung aus den beiden vorherigen Evaluationsberichten, dass landesrechtliche Standards die Kommunen nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang angenommen wurde. Dieser Schluss ist nach wie vor zulässig. Es wurde auch von den kommunalen Verbänden nicht vorgetragen, dass die Antragstellung nach dem Erprobungsgesetz für die Antragsteller mit unverhältnismäßig hohen Hürden verbunden sei.

III. Überprüfung der Feststellungen hinsichtlich der Zielstellungen des Gesetzes

Des Weiteren sind die in den beiden vorherigen Abschlussberichten erlangten Einschätzungen im Hinblick auf die Zielstellungen des Standarderprobungsgesetzes anhand der im Berichtszeitraum gemachten Erkenntnisse zu überprüfen.

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz verfolgt, wie oben unter dem Gliederungspunkt A.I.2 dargestellt, zwei Zielstellungen.

1. Ein Ziel dieses Gesetzes ist es, dass neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau erprobt, ausgewertet und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme geprüft werden (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes).

³⁸ Drucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 10 und Drucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018, Seite 11

³⁹ siehe Drucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seiten 12 bis 14 und Drucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018, Seiten 11 bis 13

2. Ein weiteres Ziel ist es, den Kommunen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können (§ 1 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes).

1. Bürokratieabbau

Die ersten beiden Evaluationsberichte kamen, wie oben unter der Gliederungsnummer B Nummer 3 dargestellt, zu dem Befund, dass der Schwerpunkt zum Bürokratieabbau eher im präventiven Bereich zu sehen sei⁴⁰.

Diese Einschätzung beruhte darauf, dass die vom Standarderprobungsgesetz eröffnete Möglichkeit, Abweichungen von bestehenden landesrechtlichen Vorgaben zu erproben, eher ein nachsorgendes Instrument darstellt, mit dem im Nachhinein bereits bestehende Regelungen überprüft werden können. Die Auswertung der im Rahmen des Modellprojektes „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“ gewonnenen Erfahrungen unterstützten das Ergebnis. Nach dem Verlauf des Modellprojektes erschien es aus Sicht der Adressaten des Gesetzes zielführender, unnötige Bürokratie künftig durch präventive Maßnahmen zu vermeiden oder abzubauen.

Zielführender erscheint es, wenn bereits frühzeitig bei der Erarbeitung von Vorschriften die Auswirkungen auf die Normadressaten sowie mögliche Alternativ- und Vereinfachungsmöglichkeiten von vornherein verbessert mitgeprüft werden. Dies könne zum Beispiel durch eine verbesserte frühzeitige Verbandsanhörung und Einbindung des vor Ort gegebenen Sachverständigen erfolgen, sodass vorab nicht erforderliche Bürokratie vermieden und passgenaue Regelungen erlassen werden. Dies gelte insbesondere bei den zahlreichen Änderungsvorschriften. Dies sei sinnvoller, als im Nachhinein Belastung aufzufinden und dann wieder abzubauen⁴¹.

Im Berichtszeitraum sind keine neuen Befunde erkennbar geworden, die zu einer anderen Bewertung der Einschätzung aus den der vorherigen beiden Abschlussberichte führen könnte, dass der Schwerpunkt für einen wirkungsvollen und nutzergerechten Bürokratieabbau – beziehungsweise genauer für eine ergebnisorientierte und nicht unnötig aufwendige Arbeitsweise der Bürokratie – eher im präventiv wirkenden Bereich durch eine generelle praxisgerechte und sorgfältige vorherige Konsultation der späteren Normanwender liegt.

Diese Feststellung hat somit weiterhin Bestand.

⁴⁰ siehe Drucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 15 und Drucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018, Seite 15

⁴¹ vergleiche Drucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 15

2. Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels

Die zweite Zielstellung des Gesetzes ist, es den Kommunen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels besser bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können. Sie wurde im Jahr 2015 in das Gesetz aufgenommen. Damit steht den kommunalen Körperschaften ein Instrument zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, auf die mit dem demografischen Wandlungsprozess einhergehenden Folgen flexibler reagieren zu können. Als ein Prozess verlangt der demografische Wandel fortlaufende Anpassungen und Wandlungen in vielen Bereichen. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge können die Auswirkungen des demografischen Wandels die kommunalen Körperschaften vor Herausforderungen stellen. Mit dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz steht ihnen ein nachsteuerndes Instrument zur Verfügung, um mit regional angepassten Lösungen auf kommende unvorhersehbare Anpassungsbedarfe aufgrund des demografischen Wandels reagieren zu können.

Der zweite Abschlussbericht⁴² kam zu der Feststellung, dass die Nutzung der durch das Standarderprobungsgesetz eröffneten Möglichkeiten durch die Kommunen nicht nur unter dem Gesichtspunkt Bürokratieabbau, sondern auch mit Blick auf die Zielstellung Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels bisher keine besondere Nachfrage erkennen lässt.

Im Berichtszeitraum wurden keine Erprobungsanträge gestellt, mit denen Lösungen zum Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels erprobt werden sollten. Insofern wird die Feststellung aus dem zweiten Abschlussbericht bestätigt, dass mit Blick auf die Zielstellung Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels bisher kein Bedarf erkennbar geworden ist.

Zumindest mittelfristig kann aber weiter davon ausgegangen werden, dass in vielen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge Anpassungen und Wandlungen zur Gestaltung des demografischen Wandels erforderlich werden.

IV. Konsultation der kommunalen Landesverbände

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz eröffnet in § 3 die Möglichkeit, dass der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. stellvertretend für mehrere amtsfreie Gemeinden oder für mehrere amtsangehörige Gemeinden unter Einbeziehung des Amtes und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. stellvertretend für mehrere Landkreise Erprobungsanträge stellen können. Mit diesem stellvertretenden Antragsrecht wurden Verfahrenserleichterungen geschaffen. Eine Bündelung gleichlautender Erprobungsanträge durch die kommunalen Landesverbände kann die beteiligten kommunalen Körperschaften entlasten, zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen und den Anträgen mehr Gewicht verschaffen.

⁴² Drucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018, Seite 16

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat im Berichtszeitraum von dem stellvertretenden Antragsrecht Gebrauch gemacht und für alle amtsfreien Gemeinden, alle Ämter und alle Zweckverbände Erprobungsanträge gestellt⁴³. Ebenso hat auch der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. stellvertretend für alle Landkreise Erprobungsanträge gestellt⁴⁴.

Die beiden kommunalen Landesverbände wurden daher als Adressaten und Antragsteller des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes auch in Vorbereitung dieses Abschlussberichtes gebeten, eine Einschätzung des Erprobungsgesetzes sowie eine Meinung zu einer möglichen weiteren Verlängerung des Gesetzes abzugeben.

1. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. legt in seinem Schreiben vom 16. Februar 2023 unter anderem dar:

„... der Städte- und Gemeindetag sieht im Standarderprobungsgesetz ein Instrument, um Verwaltungsabläufe, Sachstandards und Zuständigkeiten zu hinterfragen und andere, weniger aufwendige Formen als gesetzlich festgelegt auszuprobieren. Insoweit ist das Standarderprobungsgesetz ein geeignetes Instrument, um die Zielstellung des § 1 des Gesetzes zu erreichen. Die Tatsache, dass das Gesetz nicht so häufig in Anspruch genommen wird, wie es sich die Initiatoren der Gesetzgeber gewünscht haben, ändert an dieser Grundeinschätzung nichts.

Das Gesetz hat sich besonders am Anfang der Corona-Pandemie 2020 bewährt.

Mit der von unserem Verband beantragten Möglichkeit der Umlaufbeschlüsse nach dem Standarderprobungsgesetz hat Mecklenburg-Vorpommern auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine schnelle und gut handhabbare Lösung für die kommunalen Vertretungen geschaffen. Unsere Kommunen und wir als Verband sind dankbar für diese Möglichkeit. Es hätte gerade am Anfang der Pandemie, als es noch sehr große Unsicherheit sowohl medizinischer als auch juristischer Art gegeben hat, etwas gefehlt, wenn es diese Instrumente nach dem Standarderprobungsgesetz nicht gegeben hätte. Insoweit hat sich das Standarderprobungsgesetz in einer Krisensituation gut bewährt. Die Antragstellung der kommunalen Landesverbände konnten alle die Gemeinden angehenden Problematik zentral an das Ministerium herangebracht werden.

Das Ministerium hat mit der Zustimmung auch Mut gehabt, gerade gegenüber vielen Stimmen, die unbekannte neue Wege zu einem rechtlichen Risiko hochstilisierten.

Quantitativ hätte es mehr Anträge und mehr Verfahren geben können. Qualitativ hat sich das Gesetz gerade in der Corona-Pandemie gut bewährt, um schnell zu angemessenen praktischen Lösungen für die Kommunalpolitik und das Wahlrecht zu kommen, wozu der Gesetzgeber so schnell nicht in der Lage war. Es können auch in Zukunft stets neue Lagen kommen, die auch neue unorthodoxe Lösungen benötigen.

⁴³ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummern 16 und 18

⁴⁴ siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023, Nummern 17 und 33

Dafür brauchen unsere Kommunen das Standarderprobungsgesetz als wichtiges Instrument im Instrumentenkasten. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. spricht sich deswegen ausdrücklich für eine weitere Verlängerung dieses Gesetzes aus.“

2. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. führt in seinem Schreiben vom 16. Februar 2023 unter anderem aus:

„... der Landkreistag hält das Gesetz nach wie vor für sinnvoll und plädiert für die Verlängerung der Geltungsdauer über den 31. Dezember 2023 hinaus. Auch eine generelle Entfristung des Gesetzes könnte von uns mitgetragen werden.“

Festzustellen ist, dass sich beide kommunalen Landesverbände gegen ein Auslaufen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes zum Ende des Jahres und für eine Beibehaltung aussprechen. Der Landkreistag führt darüber hinaus aus, dass er auch eine generelle Entfristung mittragen würde. Unter dem Gliederungspunkt B.V werden diese Vorschläge der kommunalen Landesverbände weitergehend erörtert.

Ferner bestätigen die Ausführungen des Städte- und Gemeindetages die unter Gliederungspunkt B.VI vorgenommene Wertung, dass das Kommunale Standarderprobungsgesetz ein nachsorgendes Instrument darstellt, das es den kommunalen Körperschaften ermöglicht, auf nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe reagieren zu können.

V. Grundsätzliche rechtliche Erwägungen zu einer möglichen nochmaligen Verlängerung der Geltungszeit des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

1. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz ist als Experimentiergesetz zeitlich befristet.

Gegen eine erneute befristete Verlängerung der Geltungszeit des Erprobungsgesetzes um weitere fünf Jahre bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Konstruktion des Gesetzes, die gewährleistet, dass das Standarderprobungsgesetz verfassungsrechtlich zulässig ist⁴⁵, wird nicht verändert.

Die spezifischen Voraussetzungen sowohl auf der Tatbestands- und der Rechtsfolgenreite, wie insbesondere

- keine Verletzung Rechte Dritter,
- höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften, darf nicht entgegenstehen,
- eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen oder sonstiger Rechtsgüter von bedeutendem Rang darf nicht entstehen sowie
- Transparenz der Anwendungspraxis und
- Anbindung an die Tätigkeit des Gesetzgebers durch regelmäßige Berichte, sollen unverändert bestehen bleiben.

⁴⁵ vergleiche Begründung zu Artikel 1 (KommStEG M-V) § 1 Absatz 3 des am 13. Oktober 2010 vom Landtag angenommenen Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau, Drucksache 5/3366, Seiten 19 bis 21

Insbesondere durch den weiterhin befristeten Erprobungscharakter wird auch künftig gewährleistet, dass der Gesetzgeber nicht vollständig und dauerhaft aus seiner gesetzgeberischen Verantwortung entlassen wird. Durch die bestehende Berichtspflicht der Exekutive gegenüber dem Landtag gelangen die Erprobungsergebnisse zurück in den Wirkungskreis des Landesgesetzgebers. Zudem liegt die Entscheidung über eine Verlängerung der Geltungszeit des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes beim Landesgesetzgeber selbst. Die Verlängerungen der Befristung des Erprobungsgesetzes führen auch dazu, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig überprüft und bewertet werden muss und damit ein verfassungsrechtlich bedenklicher „Automatismus“ vermieden wird.

2. Da somit die Befristung des Erprobungsgesetzes und daraus folgend die regelmäßige Neubefassung des Landtages damit als Legislative zur verfassungsrechtlich notwendigen Konstruktion gehören, kann hingegen der Anregung des Landkreistages Mecklenburg-vorpommern e. V., dass auch eine generelle Entfristung des Gesetzes mitgetragen werden würde, nicht gefolgt werden.

VI. Schlussfolgerungen und Fazit

In Auswertung der dargelegten Ergebnisse der Umsetzung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und der vorgenannten Bewertungen hinsichtlich der zwei Zielstellungen des Gesetzes lassen sich die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen ableiten:

- Der weite Anwendungsbereich hat sich bewährt. Ebenso hat sich bewährt das gesetzliche Verständigungsverfahren, das ähnlich einem Mediationsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und der Staatskanzlei verschiedene Anwenderperspektiven auf den Erprobungsantrag zur Geltung bringen soll, bewährt. Beides bestätigt insoweit das Ergebnis der beiden vorherigen Evaluationen.
- Die gestellten Anträge betreffen verschiedene Anwendungsgebiete. Alle antragsberechtigten kommunalen Stellen haben Erprobungsanträge gestellt. Gleichwohl bleibt die Nutzung der mit dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz eröffneten Möglichkeit hinter den mit dem Gesetz ursprünglich verbundenen Erwartungen zurück.
- Dieser erneute Befund lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Rahmensetzung durch landesrechtliche Standards die kommunalen Körperschaften nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang in pauschaler Form angenommen wurde. Weiterhin ist daher anzunehmen, dass der Schwerpunkt für einen wirkungsvollen und nutzergerechten Bürokratieabbau sowie zur Verbesserung der Demografietauglichkeit beim Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels eher im präventiv wirkenden Bereich durch eine generelle praxisgerechte und sorgfältige vorherige Konsultation der späteren Normanwender liegt.
- Das Kommunale Standarderprobungsgesetz stellt ein nachsteuerndes Instrument dar, das es den kommunalen Körperschaften ermöglicht, auf nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe flexibel reagieren zu können. Diese Option sollte daher bestehen bleiben, damit den Kommunen auch in Zukunft dieses nachsorgende Instrument zur Verfügung steht.
- Die Landesregierung empfiehlt daher dem Landesgesetzgeber, die Geltungszeit des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes mittels des parallel vorgelegten Gesetzentwurfes erneut bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern.

Anlage

Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
Anträge im Zeitraum von März 2018 bis Februar 2023								
1	Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Tützpatz	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 1. Juli 2018 und mögliche Stichwahl am 15. Juli 2018
2	Amt Eldenburg Lübz für die Gemeinde Werder	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 2. September 2018 und mögliche Stichwahl am 16. September 2018
3	Amt Dömitz-Malliß für die Gemeinde Karenz	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Antrag wurde zurückgenommen			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	
4	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Abweichung von Formvorgaben der Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung für elektronisches Genehmigungsverfahren	Genehmigung			Verfahrensvereinfachung	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023
5	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	Erstellung von Abschussplänen für drei Jagdjahre für die Wildarten Rot- und Damwild	Genehmigung			Reduzierung des Verwaltungsaufwandes	1. April 2019 bis 31. März 2022

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
6	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	Verfügbarkeit von maximal 20 Prozent eines Jahreseinzelschussplanes durch Vorgriff oder Übertragung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jagdjahren	Genehmigung				Jagdjahr 2020/2021 und Jagdjahr 2021/2022
7	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	Abänderung in ein Anzeigeverfahren für Abschlusspläne der Wildarten Rot- und Damwild	Genehmigung			Vereinfachung des Verwaltungshandelns und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes	1. April 2019 bis 31. März 2022
8	Amt Treptower Tollensetal für die Gemeinden Grapzow, Breest und Gültz	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Antrag wurde zurückgenommen			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	
9	Stadt Schwerin	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Abweichung von Formvorgaben der Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung für elektronisches Genehmigungsverfahren	Genehmigung			Verfahrensvereinfachung	1. September 2019 bis 31. August 2023
10	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen	Ministerium für Inneres und Europa	Erweiterung des Planungszeitraumes für die Wirtschaftsplanung	Ablehnung		Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b der Kommunalverfassung – KV M-V. Das Kommunale		

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
						Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.		
11	Amt Klützer Winkel	Ministerium für Inneres und Europa	Befreiung von Voraussetzungen für die Bestellung von Standesbeamten	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Bedarf an Eheschließungen nachkommen zu können	bis zum 31. Dezember 2021 und kann bei positiver Bewertung einer Zwischenprüfung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden
12	Amt Neubukow-Salzhaff für die Gemeinde Carinerland	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Antrag wurde zurückgenommen			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	
13	Amt Ludwigslust-Land und Stadt Ludwigslust	Justizministerium	Gegenseitige Vertretung der Schiedsstellen Stadt Ludwigslust und Amt Ludwigslust-Land	Genehmigung			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	bis zum 31. Dezember 2020
14	Amt Eldenburg Lübz für die Gemeinde Granzin	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Antrag wurde zurückgenommen			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	
15	Amt Goldberg-Mildenitz für die Gemeinde Mestlin	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Antrag wurde zurückgenommen			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
16	Städte- und Gemeindetag für alle amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und alle Ämter	Ministerium für Inneres und Europa	Erprobung Beschlüsse der Gemeinde- und Stadtvertretungen, der Haupt- und Amtsausschüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen vor dem Hintergrund der Maßnahmen des Landes gegen die Corona-Ausbreitung im Land	Genehmigung			Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der kommunalen Ebene sicherstellen	bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung (bis einschließlich 19. April 2020)
17	Landkreistag für die Landkreise	Ministerium für Inneres und Europa	Erprobung Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen vor dem Hintergrund der Maßnahmen des Landes gegen die Corona-Ausbreitung im Land	Genehmigung			Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der kommunalen Ebene sicherstellen	bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung (bis einschließlich 19. April 2020)
18	Städte- und Gemeindetag für alle Zweckverbände	Ministerium für Inneres und Europa	Erprobung Beschlüsse in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen vor dem Hintergrund der Maßnahmen des Landes gegen die Corona-Ausbreitung im Land	Genehmigung			Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der kommunalen Ebene sicherstellen	bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung (bis einschließlich 19. April 2020)
19	Amt Crivitz für die Gemeinde Leezen	Ministerium für Inneres und Europa	Durchführung einer Bürgermeisterwahl nur per Briefwahl	Antrag wurde zurückgenommen			Alternative Möglichkeit der Wahldurchführung in Zeiten der Corona-Pandemie	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
20	Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Inneres und Europa	Befreiung von den Vorgaben der mündelsicheren Anlage nach dem Versorgungsrücklagengesetz	Erledigung; der mit dem Antrag erstrebte Zweck wurde auf anderem Wege erreicht			Kapitalanlagemöglichkeiten erweitern	
21	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres und Europa	Durchführung von Brandverhütungsschauen auch durch anerkannte Prüfingenieurinnen für Brandschutz und anerkannte Prüfingenieure für Brandschutz und Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure	Genehmigung			Entlastung und Vereinfachung	vier Jahre
22	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Abweichung von Formvorgaben der Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung für elektronisches Genehmigungsverfahren	Genehmigung			Verfahrensvereinfachung	1. Januar 2021 bis 1. Januar 2024
23	Amt Parchimer Umland	Justizministerium	Befreiung von der Verpflichtung, eine eigene Schiedsstelle einrichten und unterhalten zu müssen	Antrag wurde zurückgenommen			Freie Wahl der Bürger, welche Schiedsstelle sie in Anspruch nehmen möchten, und bessere Wahrung von Anonymität	
24	Amt Parchimer Umland	Justizministerium	Errichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle mit der Stadt Parchim	Genehmigung			Arbeitsfähigkeit der Schiedsstellen	vier Jahre

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
25	Stadt Pasewalk	Justizministerium	Errichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle mit dem Amt Uecker-Randow-Tal	Genehmigung			Arbeitsfähigkeit der Schiedsstellen	vier Jahre
26	Hansestadt Wismar	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Abweichung von Formvorgaben der Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung für elektronisches Genehmigungsverfahren	Genehmigung			Verfahrensvereinfachung	1. Mai 2021 und endet mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, spätestens am 30. April 2025
27	Amt Jarmen-Tutow	Ministerium für Inneres und Europa	Durchführung einer Bürgermeisterwahl als reine Briefwahl	Genehmigung			Arbeitserleichterung und Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 7. März 2021
28	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres und Europa	Durchführung einer Landratswahl als reine Briefwahl nebst einem Hilfsantrag	Antrag nebst Hilfsantrag wurde zurückgenommen			Vereinfachung und Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände	
29	Stadt Neubrandenburg	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Abweichung von Formvorgaben der Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung für elektronisches Genehmigungsverfahren	Genehmigung			Verfahrensvereinfachung	1. Mai 2021 und endet mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, spätestens aber am 30. April 2025
30	Amt Lützw-Lübstorf	Ministerium für Energie,	Abweichung von Formvorgaben der	Genehmigung			Verfahrensvereinfachung	29. März 2021 und endet mit dem

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
		Infrastruktur und Digitalisierung	Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung für elektronisches Genehmigungsverfahren					Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, spätestens am 28. März 2025
31	Amt Seenlandschaft Waren	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	Abweichung von Formvorgaben der Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung für elektronisches Genehmigungsverfahren	Genehmigung			Verfahrensvereinfachung	1. Juni 2021 und endet mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, spätestens am 31. Mai 2025
32	Kommunaler Sozialverband	Ministerium für Inneres und Europa	Erprobung, Beschlüsse der Verbandsversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren und im Rahmen von Videokonferenzen zu fassen	Genehmigung			Kostensenkung	4 Jahre
33	Landkreistag für die Landkreise	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	Erstellung von Abschussplänen für drei Jagdjahre für die Wildarten Rot- und Damwild	Genehmigung			Reduzierung des Verwaltungsaufwandes	1. April 2022 bis 31. März 2025
34	Amt Neverin für die Gemeinde Blankenhof	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Antrag wurde zurückgenommen			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	
35	Stadt Neubrandenburg	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Abweichung von Formvorgaben der Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung	Genehmigung			Verfahrensvereinfachung	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
			für elektronisches Genehmigungsverfahren					
36	Amt Bützow-Land für die Stadt Bützow	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände und Erleichterung bei der Besetzung der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 20. März 2022
37	Stadt Malchin	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände und Erleichterung bei der Besetzung der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 8. Mai 2022 und mögliche Stichwahl am 22. Mai 2022
38	Amt Stralendorf für die Gemeinde Schossin	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Antrag wurde zurückgenommen			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	
39	Amt Mecklenburgische Schweiz für die Gemeinde Groß Wokern	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 17. Juni 2022 und mögliche Stichwahl am 31. Juli 2022
40	Amt Seenlandschaft Waren für die Gemeinde Schloen-Dratow	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 27. November 2022
41	Stadt Röbel/Müritz	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 12. März 2023

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
42	Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfurt	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 21. Mai 2023 und mögliche Stichwahl am 8. Juni 2023
43	Amt Crivitz für die Gemeinde Cambs	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl und die Bürgermeisterwahl am 21. Mai 2023
44	Amt Crivitz für die Gemeinde Cambs	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verzicht auf Wahlscheinwähler bei der Urnenwahl	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl und die Bürgermeisterwahl am 21. Mai 2023
Anträge im Zeitraum von November 2010 bis Februar 2018								
45	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung – KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadtsanierung“	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b der Kommunalverfassung – KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.	Erleichterung bei Umstellung auf Doppik	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
46	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung – KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Regimentsvorstadt“	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b der Kommunalverfassung – KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.	Erleichterung bei Umstellung auf Doppik	
47	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung – KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Stadtumbau Parchim Weststadt“	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b der Kommunalverfassung – KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.	Erleichterung bei Umstellung auf Doppik	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
48	Städte- und Gemeindetag für die Städte Rostock, Altentreptow, Demmin, Friedland, Neustrelitz, Stavenhagen, Ueckermünde, Röbel/Müritz und Amt Röbel-Müritz	Ministerium für Inneres und Sport	Verzicht auf Wahlscheinwähler bei Urnenwahl	Genehmigung, soweit alle vorgesehenen Wahlräume barrierefrei sind, und Mitteilungspflicht bis zum 60. Tag vor der Wahl	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Stadt Rostock befristet auf vier Jahre, also bis Juni 2016 Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14. Oktober 2012 und die Stichwahl am 28. Oktober 2012 Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 7. Oktober 2012
49	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 24	Ministerium für Inneres und Sport	Kein Wahlscheinerfordernis für Wählerinnen und Wähler, die bei der Gemeindevahlbehörde ihre Stimme abgeben und diese Wahl als Urnenwahl durchführen	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Erforderliche Kontrolle und Absicherung des Wahlablaufes durch die Öffentlichkeit, der über die Wahlgrundsätze in weiten Teilen Verfassungsrang hat, kann nicht vergleichbar hergestellt werden.	Verfahrensvereinfachung	
50	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 24	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung: verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürgerinnen und Bürger und	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Stadt Rostock befristet auf vier Jahre, also bis Juni 2016

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
				Zählung der Wählerinnen und Wähler, die nach 17.00 Uhr ihre Stimme abgeben wollten				Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14. Oktober 2012 und die Stichwahl am 28. Oktober 2012 Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 7. Oktober 2012
51	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 24	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Stadt Rostock befristet auf vier Jahre, also bis Juni 2016 Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14. Oktober 2012 und die Stichwahl am 28. Oktober 2012 Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 7. Oktober 2012
52	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 24	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein und Stimmzettelumschläge	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Kostensenkung	Stadt Rostock befristet auf vier Jahre, also bis Juni 2016 Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14. Oktober 2012 und die Stichwahl am

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
								28. Oktober 2012 Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 7. Oktober 2012
53	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Befreiung vom Personalstandard nach dem Geoinformations- und Vermessungsgesetz, nach dem das Kataster- und Vermessungsamt von Beamtinnen und Beamten mit besonderer fachlicher Qualifikation geleitet werden muss	Zurückweisung/ Ablehnung		Unzulässigkeit des Antrages	Kostensenkung	
54	Städte- und Gemeindetag für: - Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V - Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V - Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.Dis AG - Kommunalen Anteilseigner-	Ministerium für Inneres und Sport	Erprobung, Beschlüsse des Verbandsvorstandes bzw. der Verbandsversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen	Genehmigung für Umlaufverfahren für Beschlüsse des Verbandsvorstandes für die Zweckverbände: - Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V - Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.Dis AG - Kommunalen Anteilseignerverband WEMAG	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Erleichterung und Straffung der Beschlussverfahren	vier Jahre

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
	verband WEMAG			<p>Noch offen für Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V; Städte- und Gemeindetag wollte geänderten Antrag zu Umlaufverfahren für Beschlüsse der Verbandsversammlung stellen</p> <p>Hinweis: Der Städte- und Gemeindetag hat für den Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V keinen geänderten Standarderprobungsantrag vorgelegt.</p>				
55	Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	Ministerium für Inneres und Sport	Wegfall der Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden bei Aufgabenerweiterung des Anteilseignerverbandes	Erledigung; der mit dem Antrag erstrebte Zweck wurde auf anderem Wege erreicht	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Verfahrensvereinfachung	
56	Amt Crivitz	Ministerium für Inneres und Sport	Möglichkeit einer zweiten stellvertretenden Amtwehrführerin oder eines zweiten stellvertretenden	Erledigung; der mit dem Antrag erstrebte Zweck wurde auf andere Weise erreicht			Entlastung der Funktionsträger der Feuerwehr	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
			Amtswehrführers nach dem Brandschutzgesetz					
57	Kommunaler Sozialverband	Ministerium für Inneres und Sport	Erprobung, Beschlüsse der Verbandsversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen	Genehmigung			Kostensenkung	vier Jahre
58	Stadt Boizenburg/Elbe	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 12. Oktober 2014 und mögliche Stichwahl am 26. Oktober 2014
59	Amt Bützow-Land für die Gemeinde Steinhagen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 22. Februar 2015 und mögliche Stichwahl am 8. März 2015
60	Stadt Malchin	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 10. Mai 2015 und mögliche Stichwahl am 31. Mai 2015
61	Amt Eldenburg Lübz für die Stadt Lübz	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26. April 2015 und mögliche Stichwahl am 10. Mai 2015
62	Stadt Plau am See	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26. April 2015 und mögliche Stichwahl am 10. Mai 2015

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
63	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Verzicht auf Wahlscheinwähler bei Urnenwahl	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26. April 2015 und mögliche Stichwahl am 10. Mai 2015
64	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26. April 2015 und mögliche Stichwahl am 10. Mai 2015
65	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26. April 2015 und mögliche Stichwahl am 10. Mai 2015
66	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein und Stimmzettelumschläge	Genehmigung			Kostensenkung	Bürgermeisterwahl am 26. April 2015 und mögliche Stichwahl am 10. Mai 2015
67	Amt Seenlandschaft Waren für die Gemeinde Jabel am See	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung am 29. März 2015
68	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 1. März 2015
69	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 1. März 2015

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
	Dorf Mecklenburg							
70	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahrschein und Stimmzettelumschläge	Genehmigung			Kostensenkung	Bürgermeisterwahl am 1. März 2015
71	Stadt Wittenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Keine Wahl einer Gemeindeführung und Stellvertretung	Antrag wurde zurückgenommen, da der mit dem Antrag erstrebte Zweck auf andere Weise erreicht wurde	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Kostensenkung	
72	Amt Plau am See für die Gemeinde Barkhagen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 7. Juni 2015 und mögliche Stichwahl am 21. Juni 2015
73	Amt Bützow-Land für die Gemeinde Klein Belitz	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 14. Juni 2015 und mögliche Stichwahl am 28. Juni 2015
74	Amt Laage für die Gemeinden Dolgen am See, Diekhof, Hohen Spreng, Wardow	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung einer ausschließlich auf Briefwahl basierenden Stimmabgabe beim Volksentscheid	Antrag wurde zurückgenommen			Reduzierung des personellen Aufwandes	
75	Stadt Lübbtheen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 11. Oktober 2015 und mögliche Stichwahl am

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
								25. Oktober 2015
76	Amt Ludwigslust-Land	Justizministerium	Gegenseitige Vertretung der Schiedsstellen Stadt Ludwigslust und Amt Ludwigslust-Land	Genehmigung			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	vier Jahre
77	Amt Ludwigslust-Land	Justizministerium	Zuordnung der Aufsicht für die gemeinsame Schiedsstelle der amtsangehörigen Gemeinden bei einem Amtsgericht	Antrag zurückgenommen, da es keiner Befreiung bedarf, VV wurde geändert			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	
78	Amt Ludwigslust-Land	Justizministerium	Dienstsiegelführung im Vertretungsfall	Antrag zurückgenommen, da es keiner Befreiung bedarf			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	
79	Amt Eldenburg Lüz für die Gemeinde Passow	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung am 28. Februar 2016
80	Amt Eldenburg Lüz für die Gemeinde Kreien	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 20. März 2016 und mögliche Stichwahl am 3. April 2016
81	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung von Brandverhütungsschauen auch durch anerkannte Prüfingenieurinnen für Brandschutz und anerkannte Prüfindenieure für Brandschutz und Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure	Genehmigung			Entlastung und Vereinfachung	vier Jahre
82	Amt Treptower Tollensewinkel für die	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	mögliche Stichwahl der Bürgermeisterwahl am

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
	Gemeinde Grischow							18. September 2016
83	Zweckverband eGO-MV	Ministerium für Inneres und Sport	Erweiterung der möglichen Vertreter der Kommunen in der Verbandsversammlung	Genehmigung			Arbeitsfähigkeit der Verbandsversammlung sichern und Entlastung der Verwaltungsspitze der Kommunen	vier Jahre
84	Amt Recknitz-Trebeltal	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Auseinanderfallen von Schulträgerschaft durch Amt und Eigentum an der Schule durch Gemeinde	Antrag wurde zurückgenommen			Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung	
85	Stadt Wittenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Möglichkeit der Wahl einer zweiten Stellvertretung der Gemeindeführung nach dem Brandschutzgesetz	Antrag wurde zurückgenommen, da der mit dem Antrag erstrebte Zweck auf andere Weise erreicht wurde			Entlastung der ehrenamtlichen Wehrführung und deren Stellvertretung	
86	Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Breest	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl der Gemeindevertretung am 15. Januar 2017
87	Amt Neubukow-Salzhaff für die Gemeinde Am Salzhaff	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 8. Januar 2017
88	Amt Eldenburg Lübz für die Gemeinde Kreien	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 7. Mai 2017 und mögliche Stichwahl am 21. Mai 2017

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
89	Amt Mecklenburgische Schweiz für die Gemeinde Jördenstorf	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 14. Mai 2017 und mögliche Stichwahl am 28. Mai 2017
90	Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Golchen	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl der Gemeindevertretung am 20. Oktober 2017
91	Amt Mecklenburgische Schweiz für die Gemeinde Schwasdorf	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 7. Januar 2018 und mögliche Stichwahl am 21. Januar 2018
92	Amt Bad Doberan-Land für die Gemeinde Wittenbeck	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 4. Februar 2018 und mögliche Stichwahl am 18. Februar 2018
93	Stadt Teterow	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 25. März 2018 und mögliche Stichwahl am 8. April 2018

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
Anträge des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Modellregion (2013 bis 2014)								
94	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	Keine Verfahrensbeteiligung von Naturschutzverbänden bei weniger als zehn Alleebäumen	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Verletzung der Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände (das Kommunale Standarderprobungsgesetz lässt eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu)	Verfahrensvereinfachung und Kostensenkung	
95	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Keine Einreichungspflicht des Energie- und Wärmebedarfsausweises bei der Bauaufsichtsbehörde	Antrag wurde zurückgenommen im Hinblick auf die geplante Novellierung der Landesbauordnung, nach der die Vorlage des Energie- und Wärmebedarfsausweises bei der Bauaufsichtsbehörde entfallen soll	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Verfahrensvereinfachung	
96	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	keine Einreichungspflicht von Prüfbescheinigungen und Erweiterung des Zeitraumes von	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	kein Bürokratieabbau oder Verfahrensvereinfachung für	Verfahrensvereinfachung und Bürokratieabbau	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
			wiederkehrenden Prüfungen technischer Anlagen			Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltung, Sicherheit durch längere Prüfzyklen werden durch Wartungsverträge nicht gewährleistet		
97	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Genehmigung von Werbeanlagen bis zur Größe von 3,80 m Höhe x 2,80 m Breite durch Gemeinde als Genehmigungsbehörde	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	keine erkennbare Vereinfachung oder Verkürzung des Genehmigungsverfahrens für Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltung	Verfahrensvereinfachung	
98	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung von Brandverhütungsschauen auch durch anerkannte Prüfingenieurinnen für Brandschutz und anerkannte Prüfschutzingenieure für Brandschutz und Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Flexibilität durch Aufgabenübertragung	vier Jahre
99	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Unterrichtung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern bei sogenannten blauen Bodendenkmalen erst	Antrag wurde zurückgenommen			Verkürzung des Genehmigungsverfahrens und Kostensenkung	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
			nach Erteilung der Baugenehmigung					
100	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Verbot der Entsorgung von Pflanzenresten durch Verbrennen auf privat genutzten Grundstücken	Zurückstellung des Antrages im Hinblick auf die geplante Änderung der Pflanzenabfalllandesverordnung und Landkreis prüft, Allgemeinverfügung zum Verbrennungsverbot von Pflanzenabfällen gemäß § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den Städten aufgrund der dort ausreichend vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten zu erlassen	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Entlastung beim Vollzug	
101	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	Verlängerung der Aufstellung des Abschussplanes für das Schalenwild in einen dreijährigen Rhythmus	Genehmigung, dass Waldeigenjagdbesitzer weiter jährliche Abschusspläne und die übrigen Jagdberechtigten 3-Jahrespläne aufstellen	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Verfahrensvereinfachung	1. April 2016 bis 31. März 2019

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	beabsichtigte Wirkung	Befristung
102	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Verfahrensvereinfachung in der Richtlinie zur Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel	Neue Förderrichtlinie wurde 2016 erlassen			Verfahrensvereinfachung	